

## **Swiss Nanoscience Institute**

### **Angewandte Forschungsprojekte der Nano Argovia**

#### **Allgemeines**

Die Projekte sollten im Bereich der Nanotechnologie liegen und ein klares Anwendungspotential aufweisen. Willkommen sind insbesondere Anträge, welche die Lücke zwischen der Grundlagenforschung (typischerweise vom SNF unterstützt) und produktorientierten Forschungsprojekten, die über ein grosses industrielles Potential verfügen und für eine KTI-Finanzierung geeignet sind, schliessen. Es könnte sich z.B. um die Etablierung einer neuen Technologie-Plattform handeln. Die vom Kanton Aargau zugewiesenen Mittel für angewandte Forschungsprojekte in Nanotechnologie sollen grundsätzlich die Zusammenarbeit zwischen den drei akademischen Institutionen in der Nordwestschweiz (Universität Basel, FHNW, PSI) fördern, und insbesondere zwischen diesen drei Institutionen und der Industrie. Projekte sollten auf vorhandenen Synergien aufgebaut werden, Anwendungspotential und Chancen auf dem Markt aufdecken und die Verwertung erschliessen. Neue Ansätze im Innovationsverfahren sowie in der Ausbildung von jungen Studierenden sind höchst willkommen, beispielweise als Konzept eines PhD-Projektes, in dem ein Teil der Arbeiten in der Industrie unter Mitbenutzung der Infrastruktur durchgeführt werden, Austausch von Arbeitskräften, etc. Gesuche können auf Deutsch oder Englisch eingereicht werden.

#### **Partner:**

In jedem Antrag müssen wenigstens **zwei der drei akademischen Institutionen** (Universität Basel, FHNW und PSI) aktive Partner sein. **Wenigstens ein Schweizer Industriepartner**, vorzugsweise aus den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Land oder Solothurn, muss am Projekt beteiligt sein. Die Art der Beteiligung hängt vom Entwicklungsgrad des Projekts ab, wie unten erläutert.

Andere akademische Partner sind willkommen, wenn sie zum Erfolg des Projektes beitragen. Sie haben jedoch auf die Finanzierung durch Nano Argovia keinen Anspruch.

#### **Industrielle Beteiligung**

Abhängig vom Entwicklungsgrad des Projekts kann die Beteiligung des(der) industriellen Partner(s) wie folgt aussehen:

- Minimale Anforderung: eine schriftliche Stellungnahme zum Projekt resp. eine Absichtserklärung, in der zumindest der Grad der Beteiligung am Projekt und der Entwicklung, z.B. durch die Teilnahme an den (internen) Progress-Meetings, zu erläutern. In der Stellungnahme sollte auch enthalten sein, dass sich die Firma bei Erfolg sich in einer evt. nachfolgenden Fortsetzungsphase (z.B. 2. Jahr) verstärkt engagieren wird,
- Engagement im Projekt mit eigenen Personal.
- Ausrüstung, Material und Geräte, die von der Firma kostenlos fürs Projekt zu Verfügung gestellt werden.
- Finanzielle Beiträge.

Auf jeden Fall erwartet das SNI nach Abschluss des Projektes eine schriftliche Stellungnahme des(der) Industriepartner(s) über den Nutzen des Projektes und Angaben darüber, ob und wie die Projektergebnisse von der Industrie genutzt und weiterentwickelt werden (siehe „Bericht“).

Falls ein industrieller Partner noch nicht gefunden werden konnte, eine Idee mit grossem Potential jedoch besteht und im Fall eines erfolgreichen Projektabschlusses grosse Chancen für eine Startup-Firma vorhanden wären, können ausnahmsweise Anträge ohne industrielle Partner eingereicht werden.

#### **Projektstruktur (siehe detailliertes Formular)**

Die Standarddauer der eingereichten Projekte beträgt **1 Jahr**. Falls notwendig, kann die Dauer auf **maximal 2 Jahre** verlängert werden; in diesem Fall müssen Budgetvorgaben für jedes Jahr eingereicht werden.

Meilensteine und Leistungen sollen klar definiert werden, überprüfbar sein und der Antrag soll beschreiben, wie der industrielle Partner die Ergebnisse umsetzen wird, falls das Projekt erfolgreich sein wird.

Anträge beinhalten ein Personalbudget (in Personenmonaten) und ein Finanzbudget (in SFr.). Das erste listet die Gesamtheit des an den Projektzielen arbeitenden Personals auf. Im zweiten Finanzbudget werden die beantragten Kosten (Personal, laufende Kosten, Reisen und Investitionen) ausgewiesen, die durch den Nano Argovia Fonds zu finanzieren wären. Das zur Förderung beantragte Finanzbudget

## **Satzung zur Durchführung gemeinsamer Projekte innerhalb des Moduls „Applied Sciences“ vom Swiss Nanoscience Institute Basel**

muss sich an die standardisierten Personalkostenregeln halten, die Maximalwerte festlegen. Die Kategorien und die Maximalwerte lehnen sich an den Tarif B der KTI Projekte an.

### **Maximale Personalkosten pro Kategorie** (Sozialabgaben des Arbeitgebers nicht inbegriffen)

Projektleiter/in:	192 kCHF/p.a. (max. 2 Personenmonate pro Jahr = 12 Monate)
Stellv. Projektleiter/in:	159 kCHF/p.a. (max. 1 Peronenmonat pro Jahr = 12 Monate)
Wissenschaftliche Mitarbeiter/in	110 kCHF/p.a.
Techniker/in	98 kCHF/p.a.
Doktorierende und andere Graduierte:	SNF Beträge

Zu den hier maximal möglichen „reinen“ Personalkosten können maximal 15% für Personalnebenkosten (Sozialabgaben des Arbeitgebers) beantragt werden. Nur akademische Institutionen können durch Nano Argovia finanziert werden. Direkte finanzielle Beiträge an industrielle Partner sind nicht möglich.

### **Review**

Anträge werden vom **Board of Reviewers** beurteilt. Die Direktoren des Swiss Nanoscience Institutes entscheiden über die Finanzierung aufgrund der Empfehlungen der Reviewers.

Projekte, die während 2 Jahre laufen, werden nach einen Jahr begutachtet.

### **Bericht**

Akzeptierte Projekte werden im **Module 6 “Nanotechnology and Applications”** ins Swiss Nanoscience Institute eingebunden. Sämtliche Hauptforschende in allen Stellen sind verpflichtet, am schriftlichen Bericht und Review-Verfahren teilzunehmen. Alle akademischen Hauptforschenden sind weiter angehalten, an allen Aktivitäten des Centers teilzunehmen, gemeinsame Meetings und Workshops inbegriffen. Jedes Projekt muss mit einem technischen und einem finanziellen Bericht abgeschlossen werden. Der technische Teil des Berichts muss Angaben über die Umsetzung der Projektergebnisse beinhalten.

### **Regelung betreffend Geistiges Eigentum und Immaterialgüterrecht bei Zusammenarbeiten zwischen Mitgliedern des Swiss Nanoscience Institute und Dritten**

Anfragen betreffend **Geistiges Eigentum** (Intellectual Property, IP) und **Immaterialgüterrecht** (Intellectual Property Rights, IPR) im Rahmen des „Swiss Nanoscience Institute“ sowie Aushandeln und Überprüfen von Vereinbarungen und Verträgen mit Dritten, welche das Immaterialgüterrecht betreffen, sollen durch die WTT-Stelle der Universität Basel bearbeitet respektive geregelt werden ([www.unibas.ch/wtt](http://www.unibas.ch/wtt)). Bei Projekten, in denen die Univ. Basel einer der akademischen Partner ist, muss diese WTT-Stelle einbezogen werden, bei anderen Projekten entscheidet der Hauptgesuchsteller, ob er die WTT-Stelle der Univ. Basel oder die Technologie-Transfer Stelle der eigenen Institution mit dem Ausarbeiten des unten erwähnten „Verwertungsvertrages“ beauftragt. Auf jeden Fall muss der Verwertungsvertrag von allen Projektpartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein, bevor Fördermittel ausbezahlt werden.

Bei Kooperationen mit Dritten, insbesondere mit Industriepartnern, gelten die folgenden Grundsätze bezüglich individuell oder gemeinsam erarbeiteter Projektergebnisse:

- **Eigentumsrechte:** Eigentümer ist primär derjenige Kooperationspartner, dessen Mitarbeiter das entsprechende Geistige Eigentum generiert hat. Eine gemeinsame Eigentümerschaft liegt vor, wenn Geistiges Eigentum von mehreren involvierten Kollaborationspartnern generiert wird. Eigentumsrechte der Hochschule(n) an Immaterialgüterrechten, welche entweder nur von ihr selber oder gemeinsam mit anderen Kooperationspartnern während der Zusammenarbeit generiert wurden, können gegebenenfalls für eine marktübliche Kompensation an den Industriepartner entweder sofort oder als Option abgetreten werden. Vor der Zusammenarbeit bestehende Immaterialgüterrechte (Background Technology) bleiben generell im Besitz derjenigen Partei, welche sie erarbeitet hat.
- **Verwertungsrechte:** Ein sich in eine Zusammenarbeit mit Eigenleistungen einbringender Industriepartner erhält in der Regel das ausschliessliche Nutzungsrecht aller Immaterialgüterrechte, die im Rahmen der Zusammenarbeit entstanden sind, *innerhalb seines Geschäftsfeldes*. Benötigt der Industriepartner zudem zur Vermarktung zusätzlich Zugang zu bestehenden Rechten der Hochschule(n) (Background Technology), so wird eine nicht-ausschliessliche Lizenz zu marktüblichen Bedingungen gewährt. Es steht der Hochschule jedoch zu jedem Zeitpunkt frei, die entstandenen Immate-

## **Satzung zur Durchführung gemeinsamer Projekte innerhalb des Moduls „Applied Sciences“ vom Swiss Nanoscience Institute Basel**

Immaterialgüterrechte zu Forschungszwecken zu nutzen und ausserhalb des Geschäftsfeldes des Industriepartners zu vermarkten.

- **Publikationsrechte:** Veröffentlichungen von Projektergebnissen aus Kooperationen mit Dritten dürfen insbesondere für den/die Hochschulpartner nicht eingeschränkt werden. Für die Hinterlegung von Patenten können zwischen den Kollaborationspartnern Abmachungen getroffen werden, welche die Publikation für eine bestimmte Zeitperiode, jedoch max. 90 Tage, verzögern können.

Folgende Verträge beziehungsweise Vorgehensweisen müssen bei einer Zusammenarbeit mit einem Dritten (Industrie- wie auch Hochschulpartner) beachtet werden:

- Eine **Geheimhaltungsvereinbarung** (Confidentiality Agreement, CDA) zwischen den Parteien muss vor Beginn von Verhandlungen bezüglich einer allfälligen Zusammenarbeit unterzeichnet werden, um den Fluss von vertraulichen Informationen zu regeln. Dabei werden keine Rechte eingestanden beziehungsweise übertragen.
- Die involvierten Projektpartner haben vor Projektbeginn eine Vereinbarung zu unterzeichnen, welche die wirtschaftliche Verwertung der Projektergebnisse regelt (**Verwertungsvertrag**). Diese Vereinbarung soll insbesondere folgende Punkte beinhalten:
  - o Abgrenzung von vorbestehendem Geistigem Eigentum (*Background Technology*),
  - o Angabe des *Geschäftsfeldes*, in dem der/die Industriepartner die Projektergebnisse verwerten darf,
  - o Vorgehen bei der Entstehung von Erfindungen und neuen Geistigem Eigentum,
  - o Vorgehen inkl. Kostenaufteilung bei Anmeldung, Verfolgung und Aufgabe von registrierbaren Immaterialgüterrechten (Patente, Design, Wort-/Bildmarken),
  - o Geheimhaltungspflicht und Veröffentlichungsrechte,
  - o Entschädigung der/des Hochschulpartner/s für die Abtretung der Verwertungs- resp. Eigentumsrechte an den Projektergebnissen,
  - o Verantwortlichkeiten
  - o Gewährleistungen und Haftung der Projektpartner.